

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Wasserkörpern durch Entnahmen (Wasserentnahmeregisterverordnung 2026 – WentRegV 2026)

Auf Grund des § 59a Abs. 2 und 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018, wird – hinsichtlich des § 59a Abs. 2 zweiter Satz WRG 1959 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus – verordnet:

Wasserentnahmeregister

§ 1. Im Wasserentnahmeregister (WentReg) sind wesentliche mengenmäßige Belastungen durch Entnahmen aus Gewässern (Oberflächen- und Grundwasserkörpern), die nach wasserrechtlichen Vorschriften oder in deren Mitbewilligung bewilligt sind, zu erfassen. Das Wasserentnahmeregister dient als Grundlage für

1. die Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne gemäß § 55c WRG 1959 einschließlich der Maßnahmenprogramme gemäß § 55f WRG 1959,
2. die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten, insbesondere der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-WRRL) ABl. Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2026/805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2026, ABl. L 2026/805 vom 20. April 2026.

Registerpflicht

§ 2. (1) Wer zur Wassernutzung in Form einer nach wasserrechtlichen Vorschriften oder in deren Mitbewilligung bewilligten Entnahme berechtigt ist (registerpflichtige Person), ist unter Bedachtnahme auf Abs. 2 verpflichtet, gemäß §§ 4 und 5 Entnahmemengen zu ermitteln und in das Wasserentnahmeregister einzuspeisen.

(2) Registerpflichtig sind

1. ab dem 1. Juli 2029 Entnahmen aus dem Grundwasser, wenn die bewilligte Entnahmemenge 150 000 m³/a oder 1 400 m³/d oder 30 l/s überschreitet und keine Rückleitung der entnommenen Menge in denselben Grundwasserkörper erfolgt;
2. ab dem 1. Jänner 2032 Entnahmen aus dem Grundwasser, wenn die bewilligte Entnahmemenge 40 000 m³/a oder 400 m³/d oder 5 l/s überschreitet und keine Rückleitung der entnommenen Menge in denselben Grundwasserkörper erfolgt;
3. ab dem 1. Jänner 2032 Entnahmen aus dem Oberflächengewässer, wenn die bewilligte Entnahmemenge 250 000 m³/a oder 1 000 m³/d oder 50 l/s überschreitet und keine Rückleitung der entnommenen Menge in einen Oberflächenwasserkörper in demselben Einzugsgebiet erfolgt;
4. ab dem 1. Juli 2029 Entnahmen aus einem Grundwasser- oder Oberflächenwasserkörper, für die in einem Regionalprogramm gemäß § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 Aufzeichnungsverpflichtungen festgelegt sind.

(3) Die in einem räumlichen und/oder sachlichen Zusammenhang stehenden Entnahmen einer zur Wassernutzung berechtigten Person sind für die Ermittlung der Registerpflicht zusammenzurechnen.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Berichtseinheit: eine wasserwirtschaftliche Einheit, der Wasserentnahmen aus einer oder mehreren Entnahmestellen einer registerpflichtigen Person nach folgenden Kategorien zugeordnet werden:
 - a) Grundwasserentnahmen durch Brunnen aus demselben Grundwasserkörper oder aus demselben Teil des Grundwasserkörpers,
 - b) Entnahmen von Quellwasser aus demselben Grund- oder Oberflächenwasserkörper oder aus demselben Teil des Wasserkörpers oder
 - c) Entnahmen aus Oberflächengewässern aus demselben Oberflächenwasserkörper oder aus demselben Teil des Oberflächenwasserkörpers.
2. Berichtszeitraum: Kalenderjahr, auf das sich die gemeldeten Entnahmedaten beziehen.
3. Entnahme aus dem Grundwasser: eine gemäß § 10 WRG 1959 bewilligte Entnahme von unterirdischem Wasser (einschließlich Entnahmen aus Uferbegleitstrom/Uferfiltrat, sofern diese nicht nach § 9 WRG 1959 bewilligt sind).
4. Entnahme aus dem Oberflächengewässer: eine gemäß § 9 WRG 1959 bewilligte Entnahme aus einem fließenden oder stehenden Oberflächengewässer (einschließlich Entnahmen aus Quellen, sofern diese nicht nach § 10 WRG 1959 bewilligt sind).
5. Entnahmestelle: eine ortsfeste oder nicht ortsfeste Wasserbenutzungsanlage, aus der auf Grundlage einer nach wasserrechtlichen Vorschriften oder in deren Mitwirkung erteilten Bewilligung Wasser entnommen werden darf.
6. Ermittlungszeitraum: Kalendermonat, auf den sich die gemessenen Entnahmen beziehen.

Datenerfassung und -vorhaltung

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat für jede registerpflichtige Person (§ 2 Abs. 1) im WentReg einen elektronischen Datensatz entsprechend den Vorgaben der **Anlage 1** anzulegen.

(2) Der Landeshauptmann hat unter Benutzung der ihm zur Verfügung gestellten Datenübertragungswege auf der Grundlage vorliegender Bewilligungs- bzw. Genehmigungsbescheide die mit Stichtag 1. Jänner vorhandenen Stammdaten (Anlage 1 Z 1) der zu diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Abs. 2 registerpflichtigen Entnahmen bis spätestens 15. Februar auf elektronischem Weg in das WentReg einzutragen. Er kann weiters die ihm bis spätestens 15. Februar jedes Kalenderjahrs zur Verfügung stehenden Bewegungsdaten (Anlage 1 Z 2) in das WentReg eintragen.

(3) Der Landeshauptmann hat die bewilligten Entnahmestellen einer registerpflichtigen Person Berichtseinheiten zuzuordnen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat die gemäß Abs. 2 eingetragenen Stammdaten bis spätestens 31. März zu ergänzen, die neu hinzugekommenen registerpflichtigen Personen jeweils über ihre Registerpflicht elektronisch zu informieren und die Stammdaten in dem elektronischen Datensatz zur Verfügung zu stellen.

(5) Die registerpflichtige Person hat

1. innerhalb eines Monats nach der Information über die Registerpflicht im WentReg die ihre Wasserentnahmen betreffenden Stammdaten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, diese Prüfung zu bestätigen und gegebenenfalls Korrekturvorschläge zu machen,
2. die gemäß § 5 je Ermittlungszeitraum dokumentierten Entnahmemengen als Bewegungsdaten entweder je Berichtseinheit oder je Entnahmestelle in das WentReg einzugeben und bis spätestens 30. April des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres die Datenmeldung einzubringen.

Falls eine elektronische Eingabe mangels der dafür erforderlichen Ausrüstung nicht möglich ist, hat sie nach Absprache mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft auf andere geeignete Weise (beispielsweise auf postalischem Weg) zu erfolgen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat die gemäß Abs. 5 eingetragenen Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat die Daten, für die nationale oder internationale Berichtspflichten bestehen, ab

1. Jänner des zweiten Jahres nach dem Berichtsjahr im Wasserinformationssystem Austria (WISA) in aggregierter Form zu veröffentlichen.

Erfordernisse an die Ermittlung einschließlich Dokumentation von Wasserentnahmemengen

§ 5. (1) Die registerpflichtige Person hat die Entnahmemenge an der Entnahmestelle zu ermitteln. Wird Wasser an mehr als einer Entnahmestelle entnommen, darf die Ermittlung der Entnahmemenge – sofern im Bescheid keine andere Regelung getroffen wird – an einer Stelle erfolgen, die die Gesamtentnahmemenge aller der Berichtseinheit zugeordneten Entnahmestellen erfasst.

(2) Die Ermittlung der Entnahmemengen an den Entnahmestellen hat durch unmittelbares Ablesen von Wassermengenerfassungseinrichtungen zu erfolgen, indem die Differenz aus den Zählerständen im jeweiligen Ermittlungszeitraum in m³ ermittelt wird. In besonders gelagerten Fällen kann die für landwirtschaftliche Bewässerungszwecke entnommene Wassermenge auch anhand des Stromverbrauchs der Pumpen unter Zugrundelegung der spezifischen Pumpenkennlinie ermittelt werden.

(3) Eine Ermittlung ist nicht erforderlich, sofern für die Dokumentation bereits im Einklang mit den Absätzen 1 und 2 gemessene Ergebnisse über Wasserentnahmen zur Verfügung stehen.

(4) Wenn im Ermittlungszeitraum aufgrund eines technischen Versagens keine Ermittlung der Entnahme stattgefunden hat, ist dies im WentReg mit einem „F“ (für „Fehler“) zu kennzeichnen und die Entnahmemenge aufgrund einer Schätzung anzugeben.

Anlage 1

Umfang und Inhalt des Datensatzes für registerpflichtige Entnahmen

1. Stammdaten:

1.1. Daten zur registerpflichtigen Person: Name der zur Wassernutzung berechtigten Person oder des Anlageninhabers bzw. Anlagenbetreibers, Anschrift (Sitz), die für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, sofern vorhanden Kennung Unternehmensregister, Firmenbuchnummer, ERsB-Nummer, ZVR-Nummer, ZMR-Zahl, sofern vorhanden Internetadresse; sofern vorhanden Haupttätigkeit und allfällig vorhandene Nebentätigkeiten (vierstelliger ÖNACE Code), wie sie durch die Statistik Austria gemäß § 21 Bundesstatistikgesetz 2000, I Nr. 163/1999 in der geltenden Fassung im Rahmen der klassifikatorischen Zuordnung erfolgte;

1.2. Daten zur Entnahme: WIS-ID, WIS-Name der (Toplevel)-Anlage, Daten zur Kontaktaufnahme: Telefonnummer, E-Mail-Adresse; Adresscode und -subcode laut Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) oder Koordinaten der Anlage, Link zum aktuellen Wasserbuchauszug, Geschäftszahl der Stammbewilligung, Art und Maß der Gesamtwasserentnahme: Gesamtkonsense der maximal zulässigen Jahres- und/oder Tages- und/oder Sekundenwassermenge der Entnahmen der der bewilligten Anlage zugeordneten Entnahmestellen

1.3. Daten zu Berichtseinheit(en):

a. ID und Name der Berichtseinheit(en), optionale Angabe von Maß der Gesamtwasserentnahme: Summe aller maximal zulässigen Jahres- und/oder Tages- und/oder Sekundenkonsenswassermengen aus den einer Berichtseinheit zugeordneten Entnahmestellen

b. der Berichtseinheit zugeordnete Entnahmestelle(n): ID und Name der Entnahmestelle(n), Koordinaten der Entnahmestelle(n) und Koordinatensystem, Art (beispielsweise Brunnen, Quelle) und Zweck der Entnahme (beispielsweise Trinkwasserversorgung, Nutzwasserversorgung (Wasser-Wasser Wärme-Anlage, Beregnungsanlage, Bewässerungsanlage, Beschneiungsanlage, Fischteich etc.), Wasserkraftnutzung (zur Stromerzeugung etc.));

Maß der Wasserentnahme je Entnahmestelle: Geschäftszahlen der Bescheide, mit denen die Entnahmen bewilligt wurden, Angabe der maximal zulässigen Jahres- und/oder Tages- und/oder Sekundenwassermenge bei

- i. Neubewilligungen
- ii. Wiederverleihungen
- iii. wesentlichen Änderungen
- iv. bestehenden Bewilligungen (optional)

c. Angaben zum Ort der Entnahme(n)

- i. bei einer Grundwasserentnahme mittels Brunnen einschließlich Entnahme aus Uferbegleitstrom/Uferfiltrat: Name und Bezeichnung des Grundwasserkörpers, aus dem entnommen wird, gemäß NGP und Version NGP, Planungsraum
- ii. bei einer Entnahme von Quellwasser: Name und Bezeichnung des Grundwasserkörpers, aus dem entnommen wird, gemäß NGP und Version NGP, Planungsraum, sowie ggf. Kennung des korrespondierenden Oberflächengewässers
- iii. bei einer Entnahme aus einem Oberflächengewässer: Kennung (KURZRID) und Stationierung (Fluss-km) des Gewässers im Gesamtgewässernetz (GGN), Version GGN, Gewässername aus GGN, Wasserkörpernummer aus NGP und Version NGP, Planungsraum
- d. Angaben zu(m) Ort(en) allfälliger Rückleitungsstelle(n):
 - i. bei einer Rückleitung in ein Oberflächengewässer: Kennung (KURZRID) und Stationierung (Fluss-km) des Gewässers im Gesamtgewässernetz (GGN), Version GGN, Gewässername aus GGN, Wasserkörpernummer aus NGP und Version NGP, Planungsraum
 - ii. bei einer Versickerung oder Rückleitung ins Grundwasser: Name und Bezeichnung des Grundwasserkörpers gemäß NGP und Version NGP, Lagekoordinaten der Versickerung oder Rückleitung und Koordinatensystem, Planungsraum

2. Bewegungsdaten:

Im jeweiligen Ermittlungszeitraum entnommene Wassermenge eines Berichtszeitraums je Berichtseinheit oder je Entnahmestelle, Erfassungsmethode (Wassermengenerfassungseinrichtung inkl. Angabe des Messprinzips (beispielsweise MID, Ultraschall-Doppler)